

1.3 Kirchenrecht

1.3.1 Öffentlich-rechtliche Verpflichtung

Die Verfassung des Kantons Aargau anerkennt die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau (Kurzform: Reformierte Landeskirche Aargau) als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Voraussetzung ist, dass wir uns im Rahmen von Kantons- und Bundesverfassung nach demokratischen Grundsätzen organisieren und uns ein Organisationsstatut geben, dessen Erlass und Änderung der Genehmigung des Grossen Rates unterliegt. Diese ist zu erteilen, wenn das Organisationsstatut weder Bundesrecht noch kantonalem Recht widerspricht. Das Organisationsstatut untersteht somit der Prüfung durch den Grossen Rat, Kirchenordnung und weitere Gesetze müssen von der Synode erlassen werden. Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage dürfen die Kirchgemeinden von ihren Mitgliedern Steuern erheben (§§ 109–113 Kantonsverfassung).

1.3.2 Staatliches und kirchliches Recht

Unsere Landeskirche ist in der Ausgestaltung des eigenen Rechts weitgehend frei. Selbstverständlich dürfen aber Kantons- und Bundesverfassung nicht verletzt werden. Dies bedeutet, dass demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze einzuhalten sind. Es bedeutet auch, dass die Gesetze, die sich die Landeskirche gibt, verbindlich sind. Einzelpersonen wie auch Kirchgemeinden dürfen sie einfordern. Auch die Kirchgemeinden sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie dürfen im Rahmen der kantonalen kirchlichen Gesetze zusätzlich Kirchgemeindeglemente erlassen (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 KO). Diese sind ebenfalls verbindlich.

1.3.3 Rechtsschutz

Die Kantonsverfassung verpflichtet uns, einen genügenden Rechtsschutz zu garantieren (§ 114 KV). Dieser Rechtsschutz besteht zuerst in der Aufsichtspflicht des Kirchenrates (§§ 136f. KO). Er muss die Einhaltung der Kirchenordnung überwachen und bei Amtspflichtverletzungen der Kirchenpflegen und der ordinierten Dienste (Pfarrerinnen und Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone) tätig werden. Ist eine Kirchenpflege nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen, richtet der Kirchenrat ein Kuratorium ein (§ 139 KO).

Der Kirchenrat beurteilt als erste Instanz Einsprachen gegen Entscheide der Landeskirchlichen Dienste oder von einzelnen und mehreren Mitgliedern des Kirchenrats

(§ 143 KO), Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung, der Kirchenpflege, der Dekanatsversammlung und der Dekanatsleitung (§ 147 Abs. 1 KO) sowie Klagen (§ 150 KO).

Die höchste Rechtsinstanz innerhalb der Landeskirche ist das Rekursgericht. Gegen Beschlüsse und Entscheide des Kirchenrats oder der Synode kann eine Beschwerde oder eine Klage an das Rekursgericht gerichtet werden. Es entscheidet materiell (inhaltlich) abschliessend. Ein Weiterzug seiner Entscheide ist nur möglich, wenn es Vorschriften der Kantonsverfassung oder des Organisationsstatuts mit seinem Entscheid verletzt hat (§ 147 Abs. 3 KO).

Vor Einreichung einer Beschwerde oder Klage ist in allen Streitsachen die Schlichtungskommission anzurufen; davon ausgenommen sind Beschwerden gegen Beschlüsse der Synode, der Kirchgemeindeversammlungen, des Kirchenrats oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten sowie Aufsichts- und Disziplinarverfahren (§ 140 KO).
